



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Offenburger Wasserversorgung GmbH plant den Bau einer Trinkwassertransportleitung von Biberach nach Offenburg mit einer Gesamtlänge von ca. 19 km. Eine Teilverlegung dieser Trinkwassertransportleitung auf einer Länge von ca. 930 m soll im Zuge des Ausbaus der B33 auf der Gemarkung Gengenbach erfolgen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 19.8.1 zum UVPG ist bei der Errichtung und dem Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung) und eine Länge von mehr als 10 km aufweist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Im Zuge der Verlegung der Trinkwasserleitung wird durch die geplante Grundwasserabsenkung temporär in das Schutzgut Grundwasser eingegriffen. Ein dauerhafter Eingriff in das Schutzgut Grundwasser erfolgt durch die Verlegung der Leitung innerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs.

Bezüglich des temporären Eingriffs in das Schutzgut Grundwasser ist aufgrund der geförderten Grundwassermenge davon auszugehen, dass keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Grundwasser erfolgt. Die Absenkung befindet sich innerhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereichs. Die Grundwasserverhältnisse werden sich aufgrund von nachströmendem Grundwasser in kurzer Zeit regenerieren. Der dauerhafte Eingriff in das Schutzgut Grundwasser durch die Verlegung der Trinkwassertransportleitung innerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs führt ebenso zu keiner erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut. Bei der Trinkwasserleitung selbst handelt es sich um einen für das Grundwasser unbedenklichen Stoff. Die Umläufigkeit des Grundwassers ist gegeben.

Das geförderte Grundwasser soll in das Gewässer „Mittleren Graben“ eingeleitet werden. Ebenso unterkreuzt die Leitungstrasse das o. g. Gewässer. Durch diese Maßnahmen wird temporär und dauerhaft in das Schutzgut Oberflächenwasser eingegriffen.

Hinsichtlich der Einleitung des geförderten Grundwassers in den „Mittleren Graben“ wurde das Gewässer aus wasserwirtschaftlicher Sicht als ausreichend leistungsfähig eingestuft. Die Unterkreuzung des „Mittleren Graben“ mit der Trinkwasserleitung erfolgt in ausreichendem Abstand zur Gewässersohle. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Oberflächenwasser“ ist daher nicht erkennbar.

Im Vorhabenbereich befindet sich außerdem das Biotop Nr. 1761 4317 3090 „Feldgehölz an der B33“.

Im Zuge der Bauausführung darf das o. g. Biotop Nr. 1761 4317 3090 nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Entfernung von Gehölzen ist nur in der Zeit von Oktober bis Februar zulässig. Zu erhaltende Bäume sind zu kennzeichnen und vor Schäden zu schützen. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Natur ist nicht zu erwarten.

Eine weitere Betroffenheit von Schutzgütern ist nicht erkennbar.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Offenburg, 30. Juli 2020

- Amt für Umweltschutz -